

**Kosten- und Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hergersweiler
Stand November 2005**

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind schriftlich beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter der Ortsgemeinde Hergersweiler einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.
3. Zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde ist ein Mietvertrag abzuschließen.
4. Mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter sind während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu betreten.
Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter haben im Auftrag der Ortsgemeinde Hergersweiler das Hausrecht. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
6. Im gesamten Bürgerhaus gilt Rauchverbot.

**§ 2
Benutzer und Benutzungsarten**

Das Bürgerhaus wird an die örtlichen Vereine/Organisationen und Mitbürger der Ortsgemeinde Hergersweiler vermietet.

Wollen mehrere Bürger von Hergersweiler das Bürgerhaus für die Konfirmationsfeier bzw. die Kommunionsfeier mieten, entscheidet das Los über die Vermietung.

Das Bürgerhaus kann nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für Polterabende wird das Bürgerhaus nicht vermietet.

§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen.
Dem Mieter stehen wegen des Rücktrittes der Ortsgemeinde Hergersweiler vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu.
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden im Bürgerhaus oder den Einrichtungen des Bürgerhauses eine Benutzung unmöglich wurde.
2. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt von der Veranstaltung durch den Mieter nicht fristgemäß erfolgt, ist die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 4 Bestuhlung und Garderobe

Die Bestuhlung des Bürgerhauses darf nur mit den Tischen und Stühlen des Bürgerhauses erfolgen.

Der Mieter hat die jeweils erforderliche Bestuhlung selbst vorzunehmen.

Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Garderobe seitens der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 5 Dekoration

Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.

Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung(en), für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Mieter ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6 Behandlung der Einrichtungen

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, Schankanlagen, elektrische Anlagen, sowie sonstige Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur vom Hausherrn bzw. Gemeindebediensteten oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
3. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter übergibt dem Benutzer den Schlüssel und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Mieter durch.

4. Ausleihung von Inventar des Bürgerhauses erfolgt nicht.

§ 7

Nähere Regelungen zur Benutzung und Benutzungsgebühren

Alle Vereine und Konfessionsgruppen, die in Hergersweiler ihren Sitz haben, können im Bürgerhaus jährlich eine interne Veranstaltung kostenfrei abhalten. Als Sicherheitsleistung für die Miete kann die Ortsgemeinde Hergersweiler von jedem Mieter eine Kautionsleistung verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Kautionsleistung ist spätestens am Tag der Veranstaltung zu entrichten.

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr für die Überlassung des Bürgerhauses einschließlich Nebenräume* und Einrichtungen pro Tag (24 Std.)

öffentliche Veranstaltung der örtlichen Vereine/Organisationen incl. Nebenräume	100,- Euro
interne Veranstaltung der örtlichen Vereine incl. Nebenräume	80,- Euro
Private Veranstaltung von Mitbürgern der Gemeinde incl. Nebenräume	80,- Euro

jeder örtliche Verein/Organisation darf das Bürgerhaus einmal im Jahr kostenlos für eine interne Veranstaltung nutzen

*Nebenräume: Küche, Toilettenanlagen, Kühlanlage, Vorräume

Für widerkehrende Veranstaltungen wird bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Falls die Reinigung/Müllentsorgung nicht ordnungsmäßig erfolgt, werden die Arbeiten im Auftrag der Ortsgemeinde nach Aufwand durchgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Anlage erfolgt frühestens ein Tag vor der Veranstaltung. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Benutzung bis spätestens 11.00 Uhr.

§ 8

Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche und die Vorbereitungsräume können dabei mitbenutzt werden. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter übergeben dem Mieter gegen Nachweis das Inventar.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Teile des Inventars während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
3. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
4. Die einschlägigen Vorschriften zur Hygiene (Schankanlagenverordnung usw.) sind vom Mieter einzuhalten.

§ 9 Reinigung

1. Der Mieter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen, insbesondere in den Toilettenanlagen, eine gründliche Reinigung durchzuführen.
Zur Reinigung gehören das Aufwischen des Bodens, die Reinigung der Tische und Stühle. Bei einer evtl. Benutzung der Küche und der Nebenräume sind diese ebenfalls gründlich zu reinigen.
2. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen, ist der Mieter verpflichtet, das Bürgerhaus besenrein zu verlassen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Bewirtungen im Bürgerhaus ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Mieter bei der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der GEMA sowie der Sperrzeiten der Gaststättenverordnung zu legen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Bürgerhaus ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde Hergersweiler berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung des Bürgerhauses ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ergeben. Der Mieter des Bürgerhauses hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hergersweiler und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Bürgerhauses entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluss des Mietvertrages fordern.
Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Bergzabern

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kosten- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Hergersweiler in der Sitzung am 24.11.2005 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft

Hergersweiler, 24.11.2005

Helmut Heib, Ortsbürgermeister